

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Krusendorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krusendorf hat am **12.10.2021** aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstanden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsgebühren)

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	215,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.350,00 €
2. Rasenreihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	550,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.700,00 €
3. Gemeinschaftsanlage	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	550,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.700,00 €

4. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) - je Grabbreite -	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	350,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre (jährlich 60,-- €)	1.500,00 €
c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (f.d. gesamte Laufzeit zu entrichten)	24,00 €
5. Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite (jährlich 84,-- €)	2.100,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 20 Jahre für 2 Urnen- (jährlich 80,-- €)	1.600,00 €
7. Rasenurnenwahlgrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen-(jährlich 95,-- €)	1.900,00 €
8. Urnengemeinschaftsanlage im Rosenhag (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a. für 20 Jahre für 1 Urne (jährlich 80,-- €)	1.600,00 €
b. für 20 Jahre für 2 Urnen (jährlich 105,-- €)	2.100,00 €
c. Inschrift pro Buchstabe auf der Stele	27,00 €
9. Urnengemeinschaftsanlage „grüner Rasen“ für 20 Jahre für 1 Urne (jährlich 65,-- €)	1.300,00 €
10. Urnenanlage Baumrondel 1 (incl. Grabfeldunterhaltung) für 20 Jahre für 1 Urne (jährlich 70,-- €)	1.400,00 €
11. Urnenanlage Baumrondel 2 (incl. Grabfeldunterhaltung) für 20 Jahre für 2 Urne (jährlich 100,-- €)	2.000,00 €
12. Urnenanlage an der Birke (incl. Grabfeldunterhaltung) und bedrucktem Holz-Namenschild für 20 Jahre für 1 Urne (jährlich 55,-- €)	1.100,00 €
13. Urnensozialbestattung Rasenurnenreihengrabstätte für Verstorbenen Im Auftrag der Ordnungsämter (incl. Rasenmähen)	300,00 €
14. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres- betrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 8.; 10. und 11. berechnet.	
15. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für jedes Jahr aus §6	
zu 4b) Wahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr	20,00 €
zu 5) Rasenwahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr	40,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 €
---	---------

2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie Überwachung der Standsicherheit eines Grabmals
- a) liegendes Grabmal 55,00 €
 - b) aufrechtstehendes Grabmal 125,00 €
3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne 350,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für die Vorbereitung, das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
- a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m 250,00 €
 - Särge über 1,20m 750,00 €
 - b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m 250,00 €
 - Särge über 1,20m 750,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung 170,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Trauerhalle 300,00 €
- 2.1. Benutzung der Trauerhalle anl. von Trauerfeiern 300,00 €
- 2.2 Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben
3. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen
- 3.1. liegendes Grabmal 50,00 €
 - 3.2 stehendes Grabmal einschl. Fundament Reihen- oder Einzelwahlgrabstätten, Urnen- und Kindergrabstätten 100,00 €
- Höhe 0,65 m - Breite 0,35 m
 - 3.3. stehendes Grabmal einschl. Fundament mehrstellige Familiengräber
- Höhe 1,00 m - Breite 0,50 m
- Höhe 1,20 m - Breite 0,60 m
Breitsteine: Breite 0,80m - 1,20 m - Breite 0,50m - 0,80m 130,00 €

- 3.4. stehendes Grabmal einschl. Fundament größer als unter 3.3. nach Aufwand
- Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird. Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.04.2013 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

3.5 Abräumen der Bepflanzung und Auffüllen mit Mutterboden nach Aufwand

V. **Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche
2. Für die Ausgrabung einer Urne

3.500,00 €
500,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft:

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Krusendorf, den 02.11.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf
Der Kirchengemeinderat



(Vorsitzender)





(Mitglied)

*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 12.10.21
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 07.10.21
3. veröffentlicht
am 31.12.21 in der Eckemförder Zeitung
am 31.12.21 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Krusendorf